

(2) Die Vorschriften der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich sowie sonstige durch Gesetze, Verordnungen oder Satzungen getroffene Bestimmungen bleiben unberührt, soweit sie dieser Verordnung nicht entgegenstehen.

Berlin, den 18. Januar 1935.

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsarbeitsminister

Franz Selbte

Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks.

Vom 18. Januar 1935.

Auf Grund der Ermächtigung gemäß §§ 1 und 5 des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1015) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines Handwerks

§ 1

Der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen gestattet.

§ 2

(1) Die Handwerkskammer hat ein Verzeichnis zu führen, in das alle natürlichen und juristischen Personen einzutragen sind, die in dem Bezirk der Handwerkskammer selbständig ein Handwerk als stehendes Gewerbe betreiben (Handwerksrolle).

(2) In die Handwerksrolle sind auch die mit einem Unternehmen des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft oder sonstiger Gruppen der Wirtschaft verbundenen Handwerksbetriebe einzutragen, in denen in der Regel Waren zum Absatz an Dritte auf Bestellung hergestellt oder handwerkliche Leistungen auf Bestellung Dritter bewirkt werden (handwerkliche Nebenbetriebe).

(3) Die Einsicht in die Handwerksrolle ist jedem gestattet.

(4) Der Reichswirtschaftsminister erläßt Vorschriften darüber, wie die Handwerksrolle einzurichten ist.

§ 3

(1) In die Handwerksrolle wird nur eingetragen, wer die Meisterprüfung für das von ihm betriebene oder für ein diesem verwandtes Handwerk bestanden hat oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in einem dieser Handwerke besitzt. Der Meisterprüfung stehen die gemäß § 133 Abs. 10 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich anerkannten Prüfungen gleich. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbeammertag bestimmt, welche Handwerke als verwandt im Sinne dieser Verordnung gelten.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen nach Anhörung der Handwerkskammer Ausnahmen von der Vorschrift des Absatzes 1 bewilligen, insbesondere zugunsten von Personen, die in einem Betriebe der Industrie eine Ausbildung als Facharbeiter erhalten haben und fünf Jahre als solche tätig gewesen sind. Die Ausnahmebewilligung kann auch befristet oder unter einer Bedingung erteilt werden. Die oberste Landesbehörde bestimmt, welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden zu verstehen sind.

§ 4

Wer den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 für das von ihm hauptsächlich betriebene Handwerk genügt, darf in seinem Betriebe auch Arbeiten in anderen Handwerken ausführen.

§ 5

(1) Eine juristische Person darf in die Handwerksrolle nur eingetragen werden, wenn der Betriebsleiter, bei handwerklichen Nebenbetrieben im Sinne des § 2 Abs. 2 der Leiter des Nebenbetriebes, den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 genügt. Die Bestimmung des § 4 gilt entsprechend.

(2) Beim Ausscheiden der im Abs. 1 bezeichneten Personen ist binnen vier Wochen ein anderer, den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 entsprechender Betriebsleiter zu bestellen. Die Handwerkskammer kann diese Frist verlängern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die Eintragung in der Handwerksrolle zu löschen; die Bestimmung des § 13 findet Anwendung.

§ 6

(1) Nach dem Tode eines selbständigen Handwerkers darf die Witwe, auch wenn sie den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 nicht entspricht, den Betrieb fortführen.

(2) Das gleiche gilt für minderjährige Erben während der Minderjährigkeit sowie für den Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker während einer Nachlassverwaltung, Nachlasspflegschaft oder Testamentsvollstreckung.

(3) Nach Ablauf eines Jahres seit dem Tode des selbständigen Handwerkers ist die Fortführung des Betriebes gemäß Absätze 1 und 2 nur gestattet, wenn er von einem Handwerker geleitet wird, der den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 entspricht.

Zweiter Abschnitt**Verfahren bei Eintragung und Löschung in der Handwerksrolle**

§ 7

(1) Die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag.

(2) Aber die Eintragung in die Handwerksrolle hat die Handwerkskammer eine Bescheinigung auszustellen (Handwerkskarte). Den Wortlaut der Handwerkskarte und die Höhe der für ihre Ausstellung zu erhebenden Verwaltungsgebühr, die in die Kasse der Handwerkskammer fließt, setzt der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers fest.

(3) Wird der Gewerbetreibende in der Handwerksrolle gelöscht, so ist die Handwerkskarte zurückzugeben.

§ 8

(1) Die Handwerkskammer hat dem Gewerbetreibenden und, falls dieser in das Handelsregister eingetragen ist, der gesetzlichen Berufsvertretung von Industrie und Handel die beabsichtigte Eintragung schriftlich gegen Empfangsbcheinigung mitzuteilen.

(2) Die Eintragung kann nicht erfolgen, wenn binnen einer Frist von vier Wochen seit dem Empfang der Mitteilung der Gewerbetreibende oder die gesetzliche Berufsvertretung von Industrie und Handel gegen die beabsichtigte Eintragung Einspruch erhebt.

(3) Die Mitteilung der Handwerkskammer muß den Hinweis enthalten, daß die Eintragung erfolgen werde, wenn nicht innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist Einspruch eingelegt werde.

(4) Die Eintragung kann bereits vor Ablauf der Einspruchsfrist erfolgen, sofern die Einspruchsberechtigten auf die Einlegung des Einspruchs schriftlich verzichtet haben.

§ 9

(1) Erkennt die Handwerkskammer den Einspruch nicht als begründet an, so entscheiden nach Maßgabe des § 21 Ziffern 1 bis 3 und 5 und des § 21 a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich auf Antrag der Handwerkskammer die von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörden. Als beteiligt in dem Verfahren gelten der Gewerbetreibende, die Handwerkskammer und die gesetzliche Berufsvertretung von Industrie und Handel.

(2) Die durch einen unbegründeten Einspruch entstandenen Kosten fallen dem Einsprechenden, alle übrigen Kosten, die durch das Verfahren entstehen, der Handwerkskammer zur Last.

§ 10

(1) Gegen die Entscheidung der nach § 9 zuständigen Landesbehörde in letzter Instanz steht jedem Beteiligten binnen vier Wochen seit der Bekanntgabe an ihn die Beschwerde an das Reichsverwaltungsgericht zu, das endgültig entscheidet. Bis zur Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts tritt an seine Stelle das Reichswirtschaftsgericht.

(2) Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß eine Rechtsfrage oder eine andere Frage von grundsätzlicher Bedeutung nicht oder nicht zutreffend entschieden worden sei.

§ 11

Ist der Einspruch rechtskräftig zurückgewiesen worden, so hat die Entscheidung insoweit rückwirkende Kraft, als die Beiträge zu der Handwerkerinnung und der Handwerkskammer von dem Tage ab nachzuzahlen sind, an dem die Mitteilung der Handwerkskammer über die beabsichtigte Eintragung (§ 8 Abs. 1) dem Gewerbetreibenden zugegangen ist. Ist im Falle des § 12 Abs. 1 der von der gesetzlichen Berufsvertretung von Industrie und Handel erhobene Einspruch rechtskräftig zurückgewiesen worden, so sind die Beiträge vom Tage der Antragstellung ab nachzuzahlen.

§ 12

(1) Will die Handwerkskammer einem Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle stattgeben, so hat sie die beabsichtigte Eintragung der gesetzlichen Berufsvertretung von Industrie und Handel schriftlich mitzuteilen, wenn der Antragsteller in das Handelsregister eingetragen ist. Die Bestimmungen des § 8 Absätze 2 bis 4 und der §§ 9 bis 11 finden entsprechende Anwendung.

(2) Lehnt die Handwerkskammer einen Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle ab, so hat sie dem Antragsteller hiervon binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages schriftlich gegen Empfangsbekundigung Mitteilung zu machen. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen seit der Bekanntgabe an ihn Einspruch erheben; hierauf muß in der Mitteilung der Handwerkskammer hingewiesen werden. Die Bestimmungen der §§ 9 und 10 finden entsprechende Anwendung.

(3) Ist ein Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle deshalb abgelehnt worden, weil es sich um keinen Handwerksbetrieb handelt, so kann der Antrag erst nach Ablauf eines Jahres seit dem Empfang der Mitteilung der Handwerkskammer oder, falls Einspruch eingelegt worden ist, seit der rechtskräftigen Zurückweisung des Einspruchs und nur dann wiederholt werden, wenn seit der Entscheidung eine erhebliche Veränderung in den für die Eintragung maßgeblichen Verhältnissen eingetreten ist.

§ 13

Die Löschung in der Handwerksrolle erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag des Gewerbetreibenden oder der gesetzlichen Berufsvertretung von Industrie und Handel. Die Vorschriften der §§ 8 bis 10 und 12 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 14

(1) Ist ein Gewerbetreibender in die Handwerksrolle eingetragen, ohne daß ein Einspruch gemäß § 8 Abs. 2 erhoben worden ist, so kann der Gewerbetreibende oder die gesetzliche Berufsvertretung von Industrie und Handel eine Löschung aus dem Grunde, daß der eingetragene Betrieb kein Handwerksbetrieb ist, erst nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung beantragen. Gegen die Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller binnen einer

Frist von vier Wochen seit dem Empfang der Mitteilung von der Ablehnung bei der Handwerkskammer Einspruch einlegen.

(2) Wird Einspruch eingelegt, so finden die Vorschriften der §§ 9 und 10 entsprechende Anwendung.

§ 15

(1) Ist in einer gemäß §§ 9 und 10 ergangenen rechtskräftigen Entscheidung der Einspruch zurückgewiesen worden, so kann der Gewerbetreibende oder die gesetzliche Berufsvertretung von Industrie und Handel bei der Handwerkskammer eine Löschung aus dem Grunde, daß der Betrieb kein Handwerksbetrieb sei, erst nach Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft und nur dann beantragen, wenn seit der Entscheidung eine erhebliche Veränderung in den für die Eintragung maßgeblichen Verhältnissen eingetreten ist.

(2) Ist in einer gemäß §§ 9 und 10 ergangenen Entscheidung der Einspruch für begründet erklärt worden, so gilt das gleiche, wenn eine Eintragung des Gewerbetreibenden in die Handwerksrolle deshalb erfolgen soll, weil der Betrieb nunmehr ein handwerksmäßiger sei.

(3) Wird im Falle des Absatzes 1 der Antrag auf Löschung von der Handwerkskammer abgelehnt, so finden die Vorschriften der §§ 9 und 10 entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt**Anzeigepflicht, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen**

§ 16

(1) Wer den selbständigen Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe anfängt, hat gleichzeitig mit der nach § 14 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich zu erstattenden Anzeige der hiernach zuständigen Behörde die über die Eintragung in der Handwerksrolle ausgestellte Handwerkskarte vorzulegen.

(2) Ist im Falle des § 12 Abs. 1 von der gesetzlichen Berufsvertretung von Industrie und Handel gegen die beabsichtigte Eintragung Einspruch erhoben, so genügt bei der Anzeige eine Bescheinigung der Handwerkskammer, daß sie dem Antrag auf Eintragung stattgeben will. In diesem Fall ist die Ausübung des Betriebes schon vor der Eintragung zulässig.

(3) Die Fortsetzung eines entgegen den Vorschriften dieser Verordnung ausgeübten selbständigen Handwerksbetriebes kann polizeilich verhindert werden.

§ 17

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, der Handwerkskammer zum Zwecke der Eintragung in die Handwerksrolle auf Erfordern Auskunft über Art und Umfang ihres Betriebes, über die Zahl der im Betriebe beschäftigten gelernten und ungelernten Personen, über die Zahl und die Art der verwendeten Maschinen und über handwerkliche Prüfungen des Betriebsinhabers zu geben. Die Handwerkskammer ist befugt, die Betriebsräume und Betriebs-einrichtungen durch besondere Beauftragte besichtigen zu lassen. Auf die Beauftragten findet die Vorschrift des § 21a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich entsprechende Anwendung.

§ 18

Die Bestellung und Abberufung eines Betriebsleiters nach §§ 5 und 6 Abs. 3 sowie die Namen der gesetzlichen Vertreter der in die Handwerksrolle eingetragenen juristischen Personen sind der Handwerkskammer unverzüglich anzuzeigen, desgleichen die Beendigung des Handwerksbetriebes.

§ 19

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer einer der in den §§ 17 und 18 festgesetzten Verpflichtungen nicht nachkommt.

(2) Mit Geldstrafe und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer entgegen den Vorschriften dieser Verordnung selbständig ein Handwerk als stehendes Gewerbe betreibt.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 20

(1) Natürliche Personen, die vor dem 1. Januar 1932 in die Handwerksrolle eingetragen sind, bleiben eingetragen, auch wenn sie den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht entsprechen.

(2) Natürliche Personen, die nach dem 31. Dezember 1931 in die Handwerksrolle eingetragen sind und die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht erfüllen,

bleiben eingetragen, sofern sie vor dem 1. Januar 1900 geboren sind oder bis zum 31. Dezember 1939 den Nachweis erbringen, daß sie den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nunmehr genügen.

(3) Natürliche Personen, die, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein, bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreiben und ihr Gewerbe gemäß § 14 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich ordnungsmäßig angezeigt haben, sind von Amts wegen in die Handwerksrolle einzutragen, auch wenn sie den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht entsprechen; sie sind bereits vor der Eintragung zur Fortsetzung ihres Gewerbebetriebes berechtigt. Die Eintragung ist zu löschen, wenn der Gewerbetreibende nach dem 31. Dezember 1899 geboren ist und nicht bis zum 31. Dezember 1939 den Nachweis erbringt, daß er den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nunmehr genügt.

(4) Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 findet auf die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Fälle entsprechende Anwendung.

§ 21

Die Bestimmung des § 6 findet entsprechende Anwendung, falls ein unter die Vorschrift des § 20 Absätze 2 und 3 fallender Gewerbetreibender vor dem 31. Dezember 1939 stirbt, ohne bis zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt zu haben.

§ 22

In den Fällen des § 20 Absätze 1 bis 3 gelten für die nachträgliche Ablegung der Meisterprüfung die Bestimmungen des § 133 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich mit folgenden Maßgaben:

1. Die Zulassung zur Meisterprüfung darf nicht von dem Nachweis einer ordnungsmäßigen Lehrzeit oder von der Ablegung einer Gesellenprüfung abhängig gemacht werden;
2. für die Zulassung zur Meisterprüfung genügt der Nachweis einer fünfjährigen praktischen Tätigkeit als Facharbeiter oder selbständiger Gewerbetreibender in dem Handwerk, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll oder in einem ihm verwandten Handwerk. Ist die Gesellenprüfung in dem betreffenden Handwerk oder in einem ihm verwandten Handwerk abgelegt, so genügt der Nachweis einer dreijährigen praktischen Tätigkeit, auf die die Zeit der Selbständigkeit anzurechnen ist.

§ 23

(1) Die §§ 104 o bis 104 u der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich werden aufgehoben. Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Verfahren werden nach den nunmehr geltenden Vorschriften fortgeführt; für die vor dem Inkrafttreten ergangenen Entscheidungen gelten die bisherigen Rechtsmittel- und Einspruchsfristen weiter.

(2) Die auf Grund des § 104 o Abs. 5 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erlassene Verordnung der Reichsregierung über die Einrichtung und Anlegung der Handwerksrolle vom 25. April 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 87) und die auf Grund des § 5 der vorgenannten Verordnung erlassenen weiteren Vorschriften der obersten Landesbehörden über den Inhalt und die Führung der Kartei bleiben unberührt, soweit nicht der Reichswirtschaftsminister andere Vorschriften erläßt.

§ 24

(1) Die Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) Unberührt bleiben die in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, durch die die Befugnis zur Errichtung oder Ausübung eines selbständigen Handwerksbetriebes anderen als den in dieser Verordnung bestimmten Einschränkungen unterworfen ist.

Berlin, den 18. Januar 1935.

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Der Reichsarbeitsminister

Franz Selbte

Verordnung zur Ergänzung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen.

Vom 18. Januar 1935.

Auf Grund des Artikels 5 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 544) wird hiermit verordnet:

Mit dem 1. Juli 1935 endet die Arbeit des Bayerischen Landesversorgungsgerichts. Die nicht erledigten Sachen gehen mit diesem Tage auf das Reichsversorgungsgericht über.

Berlin, den 18. Januar 1935.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Kettig

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 19. Januar 1935.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 74 (Bau- und Nutzholz, unbearbeitet usw.) Abs. 1 (hart) erhält Unterabs. 1 in der Textspalte folgende Fassung:

 | Holz von Eiche, Buche, Hainbuche, |
 | Esche, Ahorn, Nußbaum, Hickory |
 | und Obstbäumen..... |

2. In der Tarifnr. 75 (Bau- und Nutzholz, in der Längsrichtung beschlagen usw.) Abs. 1 (hart) erhält Unterabs. 1 in der Textspalte folgende Fassung:

 | Holz von Eiche, Buche, Hainbuche, |
 | Esche, Ahorn, Nußbaum, Hickory |
 | und Obstbäumen..... |

3. In der Tarifnr. 76 (Bau- und Nutzholz, in der Längsrichtung gesägt usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) im Abs. 1 (hart) ist hinter Unterabs. 1 (Holz von Hainbuche, usw.) einzufügen:

 | Holz von Eiche und Buche |
für	für
1 dz	1 dz
1,50	5
oder	oder
für	für
1 fm	1 fm
12	40